



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
- Siehe unten -

Direktwahl: 02361-305 –
Fax: 02361 305-2605

umweltabgaben@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen:
58.2/94.GN 10er Versand
bei Antwort bitte angeben

Datum: 23.01.2025

**Abwasserabgabe für Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen
Flächen über nichtöffentliche Kanalisationen
Aufforderung zur Abgabeerklärung für das Veranlagungsjahr 2024**

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf die anstehende Frist zur Vorlage der Abgabeerklärung gemäß. § 11 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 10 AbwAG NRW erinnern.

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Die Erklärung für das VJ 2024 ist bis zum **31. März 2025** (Eingang bei der Festsetzungsbehörde) vorzulegen. Hier weise ich darauf hin, die Abgabeerklärung über das OZG-Portal AbwAG online (abwag.nrw.de) elektronisch bzw. unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes per Post bzw. E-Mail abzugeben.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Wird ein Antrag auf Abgabefreiheit gem. § 8 Abs. 2 AbwAG NRW gestellt, so ist dieser **spätestens sechs Monate** nach Ablauf des Veranlagungsjahres (Ausschlussfrist) vorzulegen (§ 17 Nr. 1 lit. e AbwAG NRW i. V. m. § 108 AO).

Gleiches gilt für die Vorlage der antragsbegründeten Nachweisunterlagen. Die Frist zur Beibringung der antragsbegründeten Nachweisunterlagen kann verlängert werden, wenn rechtzeitig vor Fristablauf ein Fristverlängerungsantrag gestellt und ausreichend begründet wird. Die Frist kann nur bei ausreichender Begründung verlängert werden.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Soweit die Abgabefreiheit nicht fristgerecht beantragt worden ist bzw. soweit hierfür zur Begründung erforderliche Unterlagen nicht fristgerecht bzw. nicht innerhalb einer von mir gewährten Fristverlängerung vorgelegt worden sind, bleiben Befreiungsanträge unberücksichtigt. In diesen Fällen gewähre ich keine Abgabebefreiung.

Bei der Festsetzung der Abwasserabgabe ist von den Verhältnissen **am 31.12. des Veranlagungsjahres** auszugehen.

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie bitten, den Eingang Ihrer Abgabeerklärungen bzw. Anträge auf Befreiung beim LANUV sicherzustellen. Dafür stehen Ihnen diverse Wege (Empfangsbekanntnis, Postzustellungsurkunde, E-Mail-Bestätigung der zuständigen Sachbearbeitung im LANUV, Quittung aus dem OZG-Portal AbwAG Online, usw.) zur Verfügung. Zwischen der Zusendung der o.g. Dokumente und der Erstellung eines Festsetzungsbescheides können Monate vergehen, die eine spätere Klärung bei nicht vorhandenen Dokumenten schwierig machen könnten.

Allgemeine Informationen sowie Blankoexemplare der Formulare stehen Ihnen auch über die Seiten des LANUV zur Verfügung:

Weitere Formulare zur Abwasserabgabe finden Sie auf unseren
Formularseiten:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/wasser/umweltabgaben/abwag/formulare>

Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter/innen zur Verfügung.

[https://www.lanuv.nrw.de/themen/wasser/umweltabgaben/abwag/ansprechper
sonen-und-kontakt-abwasserabgabe](https://www.lanuv.nrw.de/themen/wasser/umweltabgaben/abwag/ansprechpersonen-und-kontakt-abwasserabgabe)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jaqueline Rombach